



Bundesministerium
für Gesundheit

GUTE PFLEGE

Darauf kommt es an



Die Pflegestärkungsgesetze

Das Wichtigste im Überblick

www.wir-stärken-die-pflege.de



Wir stärken die Pflege. Und Familie Niermann.

Lange wurde der 92-jährige Bernhard von seiner Familie gepflegt – nun wird er im Pflegeheim betreut. Dort genießt er die Zeit mit neuen Freunden und nutzt vielfältige Betreuungsangebote.

Die ganze Geschichte unter
www.wir-stärken-die-pflege.de

Inhalt

› Vorwort	4
› Wir stärken die Pflege	6
› Starke Leistungen für Pflegebedürftige	10
› Starke Leistungen für pflegende Angehörige	18
› Starke Unterstützung für Pflegerinnen und Pfleger	22
› Weitere Publikationen	30
› Weitere Informationsangebote	32



Liebe Leserin, lieber Leser,

ist ein Mensch auf Hilfe und Pflege angewiesen, stellt dies immer eine große Herausforderung dar – für die Pflegebedürftigen, aber auch für ihre Angehörigen. Alle, die in und mit der Pflege zu tun haben, bringen täglich viel Kraft auf, um die unterschiedlichsten Situationen zu meistern. Jede und jeder Einzelne verdient unsere Anerkennung für diesen Einsatz.

Mit den Pflegestärkungsgesetzen unterstützt die Bundesregierung Pflegebedürftige, Angehörige und Pflegekräfte in ihrem Alltag und gibt ihnen zusätzlichen Rückhalt. Dafür haben wir die größte Weiterentwicklung der Pflege-

versicherung seit ihrer Einführung vor mehr als 20 Jahren durchgesetzt. Dazu gehören neben umfangreichen Verbesserungen für die Pflege zu Hause vor allem die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs sowie ein neues Begutachtungsinstrument. Dadurch erhalten gerade an Demenz erkrankte Menschen endlich einen gleichberechtigten Zugang zu allen Leistungen der Pflegeversicherung. Wir haben die Pflege gestärkt – für Pflegebedürftige, pflegende Angehörige und Pflegekräfte.

Als Gesellschaft machen wir zugleich deutlich, wie wichtig uns gute Pflege als

Ausdruck der Menschlichkeit unserer Gesellschaft ist. Wir zeigen, wie wir Anteilnahme, Nächstenliebe und Gemeinsinn verstehen und leben wollen.

Ihr

Hermann Gröhe
Bundesminister für Gesundheit

Wir stärken die Pflege

Es ist ein großer Gewinn für unsere Gesellschaft sowie für die einzelnen Bürgerinnen und Bürger: Die Menschen in Deutschland leben im Durchschnitt immer länger. Eine Vielzahl von Faktoren macht dies möglich – darunter verbesserte Arbeitsbedingungen, die moderne medizinische Versorgung und eine insgesamt wachsende Lebensqualität. Im Zuge der steigenden Lebenserwartung werden Männer im Schnitt heute 78 und Frauen 83 Jahre alt (Quelle: Statistisches Bundesamt). Dies ist eine erfreuliche Entwicklung, die unsere Gesellschaft nachhaltig verändert. Sie bringt es aber auch mit sich, dass mehr Menschen auf Unterstützung im Alter angewiesen sind. Insgesamt sind derzeit rund 2,9 Millionen Menschen in Deutschland auf Pflege angewiesen. Diese Zahl wird weiter steigen und das Zusammenleben auf den unterschiedlichsten Ebenen verändern.

In vielen Familien ist Pflege ein wichtiges Thema. Schon heute haben 23 Prozent der Menschen in der eigenen Familie eine Angehörige oder einen Angehörigen, die oder der pflegebedürftig ist. Ganz persönlich erleben sie, was Betreuung und gegenseitige Fürsorge bedeuten. Aber auch gesamtgesellschaftlich wird das Thema Pflege immer wichtiger. Es ist nicht nur unter Fachleuten, sondern nahezu in allen Bereichen des Lebens angekommen. Eine repräsentative Umfrage von Infratest dimap im September 2015 belegt, dass 98 Prozent aller Befragten das Thema Pflege für wichtig erachten.

Wir stärken die Pflege. Für Pflegebedürftige.

Vor 20 Jahren wurde durch die Einführung der Pflegeversicherung eine wichtige neue Säule der Sozialversicherung etabliert. Mit den Pflegestärkungsgesetzen hat die Bundesregierung die Pflege auf ein völlig neues Fundament gestellt. Wir unterstützen in besonderem Maße die Pflege zu Hause und damit die pflegenden Angehörigen. So wurden die Leistungen der Pflegeversicherung bei ambulanter Pflege erheblich ausgeweitet und flexibler und passgenauer gestaltet. Alle Pflegebedürftigen haben nun einen umfassenden Anspruch auf Pflegeberatung durch Kassen, Pflegestützpunkte und ambulante Pflegedienste. Aber auch die Versorgung in den Heimen wurde gestärkt: Die Zahl der zusätzlichen Betreuungskräfte in der stationären Pflege konnte deutlich gesteigert werden, und in vielen Bundesländern ist es auch bereits zu Verbesserungen beim Personalschlüssel in der Pflege gekommen.

Wir stärken die Pflege. Für Pflegekräfte.

In Deutschland leisten knapp 1,1 Millionen Beschäftigte in der Pflege jeden Tag wertvolle und hilfreiche Arbeit. Sie pflegen nicht den demografischen Wandel, sondern unsere Angehörigen. Bei dieser wichtigen Arbeit stehen sie vor Herausforderungen. Nach einer Schätzung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung könnte sich der Personalbedarf in der Pflege bis 2050 im Vergleich zu heute verdoppeln. Die Pflegestärkungsgesetze berücksichtigen diese veränderten Rahmenbedingungen. Sie setzen wichtige Akzente in der Pflege durch mehr zusätzliche Betreuungskräfte, weniger Bürokratie in der Pflege, verbesserte Personalschlüssel in den stationären Einrichtungen, die Entwicklung und Erprobung eines neuen Personalbemessungsverfahrens und gesetzliche Rahmenbedingungen für eine bessere Bezahlung der Pflegekräfte.

Auch bei der Versorgung im Krankenhaus nimmt die Anzahl an älteren Patientinnen und Patienten mit mehrfachen Erkrankungen, speziell Demenz, zu. Hier greift das Krankenhausstrukturgesetz, das die Weichen für eine stabile Patientenversorgung unter anderem durch mehr als 6.000 neue Pflegestellen stellt.



Wir stärken die Pflege. Für pflegende Angehörige.

Wer eine pflegebedürftige Angehörige beziehungsweise einen pflegebedürftigen Angehörigen pflegt oder im Freundeskreis Pflegebedürftigkeit erlebt, der weiß, dass dies mit einem großen Einsatz und viel persönlicher Fürsorge verbunden ist. Dies verdient Anerkennung und größten Respekt.

Die Pflegestärkungsgesetze sorgen für bessere Voraussetzungen für pflegende Angehörige. Sie erhalten beispielsweise mehr Unterstützung, wenn sie selbst einmal krank sind oder Urlaub machen wollen. Pflegende Angehörige können in solchen Fällen nun sechs Wochen eine Vertretung in Anspruch nehmen. Die mit dem ersten Pflegestärkungsgesetz eingeführte Entlastungsleistung zielt insbesondere auf die Unterstützung pflegender Angehöriger. Dieser Personenkreis hat zudem nun einen eigenständigen Anspruch auf eine qualifizierte Pflegeberatung durch die jeweilige Pflegekasse. Beschäftigte, die kurzfristig die Pflege naher Angehöriger organisieren müssen, können nach dem Pflegezeitgesetz eine bis zu zehntägige Auszeit vom Beruf nehmen. Während dieser Zeit erhalten sie eine von der Pflegeversicherung finanzierte Lohnersatzleistung, das sogenannte Pflegeunterstützungsgeld. Der Anspruch auf Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung für Pflegepersonen wurde mit den Pflegestärkungsgesetzen deutlich ausgeweitet.

85 Prozent

der Bürgerinnen und Bürger betrachten die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und die damit verbundene veränderte Begutachtung als Schritt in die richtige Richtung beziehungsweise als eine deutliche Verbesserung für die Pflege. Zu diesem Ergebnis kam eine repräsentative Umfrage von Infratest dimap im April 2016. 87 Prozent der Bundesbürger sahen zudem in der Pflege eine der wichtigsten Aufgaben unserer Gesellschaft. Viele Menschen in Deutschland sind bereit, dafür höhere Beiträge zu leisten. So hielten im Dezember 2014 beispielsweise 70 Prozent der Befragten einen Anstieg des Beitrags zur Pflegeversicherung um insgesamt 0,5 Prozentpunkte für angemessen.

Alle diese Fortentwicklungen dienen dazu, die Wirkung der Pflegeversicherung nachhaltig zu stärken – für die Pflegebedürftigen, für die pflegenden Angehörigen und auch für die professionellen Pflegekräfte. Es gilt, den pflegebedürftigen Menschen in diesem Land einen würdigen Raum zu geben, damit gute Pflege möglich ist.

Gute Pflege. Darauf kommt es an.





Starke Leistungen für Pflegebedürftige

Rund 2,9 Millionen Menschen in Deutschland sind derzeit pflegebedürftig. Sie alle werden durch die Pflegestärkungsgesetze gestärkt. Dazu gehört neben Verbesserungen für die Pflege zu Hause auch die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs sowie des neuen Begutachtungsinstruments. Dadurch erhalten gerade an Demenz erkrankte Menschen endlich einen gleichberechtigten Zugang zu allen Leistungen der Pflegeversicherung.

Die zentralen Änderungen durch die Pflegestärkungsgesetze

Pflegebedürftigkeit wurde gesetzlich neu definiert: Damit wird ein Umdenken in der Pflege eingeleitet. Seit Jahresbeginn werden neben körperlichen auch geistige und seelische Beeinträchtigungen bei der Begutachtung gleichberechtigt berücksichtigt.

Im Rahmen der Begutachtung berücksichtigt der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) durch eine Untersuchung des Versicherten die Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten in sechs Bereichen (Mobilität, kognitive und kommunikative Fähigkeiten, Verhaltensweisen und psychische Problemlagen, Selbstversorgung, Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen, Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte). Dabei geht die Gutachterin oder der Gutachter von der individuellen Pflegesituation aus und orientiert sich an Fragen wie: Was kann der oder die Pflegebedürftige im Alltag alleine leisten? Welche Fähigkeiten sind noch vorhanden? Wie selbstständig ist der oder die pflegebedürftige Person? Wobei benötigt er oder sie Hilfe?



Mit dieser Neuausrichtung wird der gleichberechtigte Zugang zur Pflegeversicherung für alle erreicht. Davon profitieren vor allem die circa 1,6 Millionen an Demenz erkrankten Menschen, da ihre Beeinträchtigungen nun stärker berücksichtigt werden.

„Ein kleines Stückchen mehr Freiheit“

Mit Umbaumaßnahmen im Wohnbereich verändern sich nicht nur die Bedingungen in den eigenen vier Wänden. Auch der komplette Alltag wandelt sich. Der zwölfjährige Joël kann das bestätigen. Er ist stark in seiner Bewegungsfähigkeit eingeschränkt. In seinem Rollstuhl kann er sich recht selbstständig im Erdgeschoss des Reihenhauses bewegen, in dem er mit seiner Mutter wohnt. Um seinen Bewegungsradius auf den ersten Stock auszudehnen, will seine Mutter dort einen Treppenlift einbauen. Derartige Umbaumaßnahmen werden mit bis zu 4.000 Euro gefördert. Joël kann den Umbau kaum erwarten. „Ich könnte dann ganz alleine von der Küche in mein Zimmer fahren“, freut er sich und fügt hinzu: „Das bedeutet ein kleines Stückchen mehr Freiheit für mich.“

Deutlich mehr Leistungen im ambulanten Bereich

- Für alle zu Hause betreuten Pflegebedürftigen wurden das Pflegegeld sowie die Ansprüche auf Pflegesachleistungen für die häusliche Pflege zum 1. Januar 2015 erhöht. Mit der Überleitung auf die neuen Pflegegrade zum 1. Januar 2017 erhalten die meisten Pflegebedürftigen nochmals deutlich höhere Leistungen.
- Mehr Geld für Pflegehilfsmittel: Bis zu 40 Euro stehen pro Monat für Verbrauchsprodukte wie zum Beispiel Betteinlagen zur Verfügung.
- Höhere Zuschüsse für Umbauten (wohnumfeldverbessernde Maßnahmen): Bis zu 4.000 Euro können beantragt werden – etwa für eine Türverbreiterung.
- Ausbau der Tages- und Nachtpflege: Diese Leistungen können nun ohne eine Anrechnung auf das Pflegegeld oder die ambulanten Pflegesachleistungen in vollem Umfang genutzt werden.
- Ausweitung der Kurzzeitpflege: Bis zu acht Wochen im Kalenderjahr sind möglich, und der Leistungsbetrag für die Verhinderungspflege kann in vollem Umfang für die Kurzzeitpflege verwendet werden.
Der Entlastungsbetrag, der seit 1. Januar 2017 bis zu 125 Euro im Monat beträgt, kann von allen Pflegebedürftigen in Anspruch genommen werden zur Erstattung von Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen der Tages- oder Nachtpflege, Leistungen der Kurzzeitpflege, Leistungen der ambulanten Pflegedienste oder Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag entstehen.
- Förderung von ambulant betreuten Wohngruppen: Für die Gründung einer Pflege-WG gibt es eine Anschubfinanzierung. Pflegebedürftige in solchen WGs können zudem einen monatlichen Wohngruppenschlag erhalten.
- Ausweitung der Verhinderungspflege: Bis zu sechs Wochen im Kalenderjahr sind möglich und bis zu 50 Prozent des Leistungsbetrags der Kurzzeitpflege können für die Verhinderungspflege verwendet werden.

Verbesserungen im vollstationären Bereich

- Höhere Leistungsbeträge auch im vollstationären Bereich (seit dem 1. Januar 2015).
- Seit dem 1. Januar 2017 gilt in jeder vollstationären Pflegeeinrichtung ein einrichtungseinheitlicher pflegebedingter Eigenanteil. Innerhalb ein und derselben Einrichtung gibt es keinen Unterschied mehr bei den pflegebedingten Eigenanteilen der Bewohnerinnen und Bewohner mit den Pflegegraden 2 bis 5.
- Mehr Zeit für Spaziergänge oder Vorlesen – zusätzliche Betreuungsangebote kommen nunmehr allen Menschen in der stationären Pflege zugute.
- Zusätzliche Betreuungskräfte erleichtern den Alltag in der Pflege – sowohl für die Pflegebedürftigen als auch für die Fachkräfte. Die Pflegestärkungsgesetze haben es ermöglicht, dass sich in der stationären Pflege mittlerweile mehr als 49.000 zusätzliche Betreuungskräfte darum kümmern.

Zudem haben die Pflegestärkungsgesetze einen deutlichen Akzent bei der Rehabilitation gesetzt – und folgen auch darin den Wünschen und Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger. Die meisten Menschen in Deutschland wollen laut Umfragen im Alter auch bei Pflegebedürftigkeit möglichst lange selbstständig leben. Der **Grundsatz „Rehabilitation vor Pflege“** wurde gestärkt. Wenn möglich sollen vorhandene Fähigkeiten in die Pflege einbezogen, weiter gestärkt und Hilfen zur Selbsthilfe gegeben werden.

Das neue Begutachtungsinstrument liefert mehr Informationen darüber, wie Pflegebedürftige von Rehabilitationsmaßnahmen profitieren können. Auch soll die Entscheidung der Pflegekasse über die Feststellung von Pflegebedürftigkeit für die Versicherten transparent und nachvollziehbar sein. Daher erhält die beziehungsweise der Versicherte die gesonderte Präventions- und Rehabilitationsempfehlung, die im Rahmen der Begutachtung erstellt wurde. Gleichzeitig wird darüber informiert, dass mit der Zuleitung an den zuständigen Rehabilitationsträger ein Antragsverfahren auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation ausgelöst wird, sofern die antragstellende Person diesem zugestimmt hat.

Die **fünf Pflegegrade** orientieren sich an der Schwere der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten der pflegebedürftigen Person. Der Pflegegrad wird mit Hilfe eines pflegefachlich begründeten Begutachtungsinstrumentes ermittelt. Die fünf Pflegegrade sind abgestuft: von geringen Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten (Pflegegrad 1) bis zu schwersten Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten, die mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung einhergehen (Pflegegrad 5).

Es wächst die Zahl der Bürgerinnen und Bürger, die Anspruch auf Leistungen haben: Mit dem Pflegegrad 1 werden mittelfristig etwa eine halbe Million Menschen erstmals Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch nehmen können.

Neben der direkten Stärkung der Pflege sorgten die Gesetze auch für Transparenz, Vereinfachung und den Abbau von Hemmnissen.

- Für bestimmte Hilfsmittel wie etwa Gehhilfen müssen Pflegebedürftige zukünftig keinen separaten Antrag mehr stellen, wenn diese im Pflegegutachten des Medizinischen Dienstes empfohlen werden. Insofern bedarf es auch keiner ärztlichen Verordnung.
- Das Gutachten des Medizinischen Dienstes wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller durch die Pflegekasse automatisch übersandt, sofern sie oder er der Übersendung nicht widerspricht. Die Übermittlung kann auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.
- In vollstationärer Pflege gibt es für Pflegebedürftige in den Pflegegraden 2 bis 5 nunmehr einen einheitlichen pflegebedingten Eigenanteil. Das heißt: Wer aufgrund zunehmender Pflegebedürftigkeit in einen höheren Pflegegrad wechselt, muss keine höhere Zuzahlung mehr leisten. Der pflegebedingte Eigenanteil lag Anfang des Jahres 2017 im Bundesdurchschnitt bei rund 580 Euro. Die exakte Höhe des pflegebedingten Eigenanteils sowie hinzukommende Kosten für Verpflegung, Unterkunft und Investitionen unterscheiden sich von Pflegeheim zu Pflegeheim.

Durch eine Regelung im Hospiz- und Palliativgesetz verbessert sich zudem die ärztliche Versorgung in Pflegeheimen. Und mit dem Präventionsgesetz erfolgt der Ausbau der Gesundheitsvorsorge in vollstationären Pflegeeinrichtungen. Ziel ist: Pflegebedürftige sollen so lange wie möglich so gesund wie möglich bleiben.

Die Leistungen in den fünf Pflegegraden (PG) im Überblick

	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Pflegegeld (ambulant)		316	545	728	901
Pflegesachleistung (ambulant)		689	1.298	1.612	1.995
Entlastungsbetrag* (ambulant)	125	125	125	125	125
Leistungsbetrag (vollstationär)	125	770	1.262	1.775	2.005

*Hier eine zweckgebundene Kostenerstattung.

maximale Leistungen pro Monat in Euro

Starke Leistungen für pflegende Angehörige

Gut zwei Drittel aller Pflegebedürftigen werden von Angehörigen versorgt. Sie widmen sich oftmals mit ganzer Kraft einem geliebten Menschen. Wer Verwandte oder enge Freunde betreut, findet jetzt bessere Voraussetzungen vor. Die Pflegestärkungsgesetze machen es möglich.



Auch die besten Helferinnen und Helfer brauchen Unterstützung. Das kann zum Beispiel bedeuten, dass sie eine Auszeit von der Pflege bekommen. Pflegende Angehörige erhalten mehr Unterstützung, wenn sie selbst einmal krank sind oder Urlaub machen wollen. Sie können in solchen Fällen bis zu sechs Wochen im Jahr eine Vertretung in Anspruch nehmen. Für die sogenannte **Verhinderungspflege** stehen jährlich bis zu 1.612 Euro zur Verfügung. Zudem können jetzt bis zu 50 Prozent des Kurzzeitpflegebetrags für die häusliche Verhinderungspflege genutzt werden. Das bedeutet, dass insgesamt bis zu 2.418 Euro im Kalenderjahr für die Verhinderungspflege eingesetzt werden können.

Die Pflegestärkungsgesetze ermöglichen es, die Leistungen besser miteinander zu kombinieren. Schließlich ist jeder Mensch anders – und somit auch jede Pflegesituation. Eine größere **Flexibilität bei verschiedenen Leistungen** macht es möglich, den individuellen Bedürfnissen pflegender Angehöriger besser Rechnung zu tragen. So können beispielsweise bis zu 40 Prozent der Mittel für ambulante Sachleistungen auch für nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag genutzt werden.

Mit dem Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf erhalten Beschäftigte die Möglichkeit, bis zu sechs Monate aus dem Beruf auszusteigen, um einen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung zu pflegen. Zudem haben sie einen Anspruch darauf, ihre Arbeitszeit bis zu zwei Jahre lang auf eine Mindestarbeitszeit von 15 Wochenstunden zu reduzieren (Familienpflegezeit). Um Einkommensverluste im Zeitraum der Freistellung abzufedern, können sie beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) ein zinsloses Darlehen beantragen. Beschäftigte, die kurzfristig die Pflege naher Angehöriger organisieren müssen, können nach dem Pflegezeitgesetz eine bis zu zehntägige Auszeit vom Beruf nehmen. Für die Auszeit besteht außerdem ein Anspruch auf eine von der Pflegeversicherung bezahlte Lohnersatzleistung (das Pflegeunterstützungsgeld).

Auch die gesetzlichen Regelungen zur Information und Beratung wurden mit den Pflegestärkungsgesetzen neu strukturiert und ausgeweitet, sodass sich auch die Qualität der Beratung verbessert.

Pflegebedürftige und Angehörige können seither beispielsweise auf besseren Zugang zu den notwendigen Informationen über die vor Ort vorhandenen Pflegeangebote vertrauen. Pflegekassen benennen feste **Ansprechpartnerinnen beziehungsweise feste Ansprechpartner**, die Orientierung bieten. Zudem erhalten Angehörige, sofern Pflegebedürftige dies wünschen, einen **Anspruch auf Pflegeberatung**. Diese Regelung erleichtert es, Versorgungs- und Betreuungsmaßnahmen rechtzeitig zu organisieren und zu koordinieren. Auch kann sie einer Überforderung der Pflegenden entgegenwirken.

Die **soziale Absicherung** der Pflegepersonen wurde verbessert: Mehr pflegende Angehörige haben Anspruch auf die Entrichtung von Rentenbeiträgen durch die Pflegeversicherung. Dies gilt für alle, die einen oder mehrere Pflegebedürftige mit Pflegegrad 2 bis 5 regelmäßig mindestens zehn Stunden verteilt auf mindestens zwei Tage pro Woche zu Hause pflegen und nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich erwerbstätig sind. Zusätzlich wurde auch der Versicherungsschutz in der Arbeitslosenversicherung verbessert.

Und auch für den Alltag in der Pflege gibt es Verbesserungen – in Form eines **Anspruchs auf Schulung**. Pflegekassen haben kostenlose Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen durchzuführen.

Starke Unterstützung für Pflegerinnen und Pfleger

Es ist ein Beruf, der große Anerkennung verdient. Knapp 1,1 Millionen Menschen arbeiten in der Pflege. Sie alle können auf Rahmenbedingungen vertrauen, die sich mit den Pflegestärkungsgesetzen verbessert haben beziehungsweise sich noch weiter verbessern werden. Dafür sorgt beispielsweise ein Personalschlüssel, der in der Verantwortung der Pflegeselbstverwaltung optimiert wird. Darüber hinaus stehen zusätzliche Betreuungskräfte in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen den bereits in der Pflege Beschäftigten zur Seite.



Die Pflegestärkungsgesetze haben ein deutliches Zeichen für die Pflegekräfte gesetzt. Rund eine Milliarde Euro werden zusätzlich für die Betreuung älterer und kranker Menschen in stationären Einrichtungen eingesetzt. Für den Alltag in der Pflege bedeutet das konkret: Die Zahl der **zusätzlichen Betreuungskräfte** konnte seit 2013 deutlich gesteigert werden; mittlerweile sind bundesweit bereits mehr als 49.000 Menschen als zusätzliche Betreuungskräfte in den Heimen beschäftigt. Die Aufstockung durch weiterqualifizierte Betreuungskräfte sorgt dafür, dass Pflegebedürftige mit speziellen Angeboten noch besser bei ihren alltäglichen Aktivitäten unterstützt werden und sich dadurch ihre Lebensqualität erhöht.

Die Betreuungsrelation hat sich von 1:24 auf 1:20 verbessert. Die zusätzlichen Betreuungsangebote in den stationären Einrichtungen stehen nunmehr allen Pflegebedürftigen offen. Das bringt Vorteile für den Pflegealltag in den voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen.

Eine große Veränderung mit weitreichender Bedeutung wirkt sich auch auf die kleinen Handgriffe im Alltag aus: Der grundlegende Wandel in der Betrachtung von Pflegebedürftigkeit verbessert auch die Arbeitsbedingungen für professionelle Kräfte. Das neue **Begutachtungsinstrument** bildet die individuellen Beeinträchtigungen zum



Beispiel auch von an Demenz erkrankten Menschen besser ab. Dies kann sich auch in der Personalausstattung niederschlagen. Außerdem wurde die Selbstverwaltung in der Pflege dazu verpflichtet, bis spätestens Mitte des Jahres 2020 ein neues Personalbemessungsinstrument zu entwickeln und in der Praxis zu erproben.

„Das kommt von Herzen“

Früher steuerte Gaby Richter als Fernfahrererin einen Lkw. Eines Tages ließ die Begegnung mit einer hilfsbedürftigen Frau aber einen Entschluss reifen. Sie wollte für ältere Menschen da sein. Durch die Pflegestärkungsgesetze wurde ihr der Weg geöffnet. Gaby Richter ist heute eine von circa 49.000 zusätzlichen Betreuungskräften. In dem Pflegeheim, in dem sie arbeitet, sind nun zehn zusätzliche Betreuungskräfte tätig statt der fünf zuvor. Vor allem für das seelische Wohlbefinden der Bewohnerinnen und Bewohner sei dies eine riesige Bereicherung, sagt sie. Denn während die Pflegekräfte sich vorrangig um die körperliche Pflege und die Essensversorgung der Bewohnerinnen und Bewohner kümmern, nehmen sich zusätzliche Betreuungskräfte die Zeit, mit den Pflegebedürftigen spazieren zu gehen oder ein Fotoalbum anzuschauen.

Die Pflegedokumentation leistet einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherung. Doch schon lange wird von Pflegekräften und Angehörigen der hohe bürokratische Aufwand im Pflegealltag beklagt.

Für die Entbürokratisierung der Pflegedokumentation wurde deshalb gemeinsam mit Expertinnen und Experten und Praktikerinnen und Praktikern das sogenannte „Strukturmodell“ entwickelt. Damit wird der Dokumentationsaufwand erheblich reduziert, ohne fachliche Qualitätsstandards zu vernachlässigen oder haftungsrechtliche Risiken aufzuwerfen. In einer neuen Strukturierten Informationssammlung (SIS) werden die Wünsche der pflegebedürftigen Person, die Beurteilung der Pflege- und Betreuungsbedarfe durch die Pflegefachkraft sowie die individuellen pflegerelevanten Risiken dokumentiert. Anstelle von schematischen Dokumentationsroutinen setzt das Konzept stärker auf die fachliche Kompetenz der Pflegenden sowie auf geringeren „Schreibaufwand“, zum Beispiel indem vor allem Abweichungen und nicht Standards dokumentiert werden. Damit steht Pflegekräften wieder mehr Zeit für die eigentliche Pflege zur Verfügung.

Seit Anfang 2015 erfolgt die bundesweite Einführung des Strukturmodells. Dieses wurde vom Pflegebevollmächtigten der Bundesregierung, Staatssekretär Karl-Josef Laumann, gemeinsam mit den Spitzenverbänden der Einrichtungs- und Kostenträger sowie der Kommunen, den Medizinischen Diensten der Krankenversicherung, dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung, den Pflegeberufsverbänden sowie den Bundesländern durchgeführt. Das Projektbüro „Einführung des Strukturmodells zur Entbürokratisierung der Pflegedokumentation“ (Ein-STEP) ist für die zentrale Koordination und Steuerung der bundesweit angelegten Aktivitäten zur Einführung verantwortlich. Es hat die Aufgabe, die ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen bei der Umsetzung der neuen Pflegedokumentation zu unterstützen.



„Mehr Zeit für die Menschen“

„Viele ältere Menschen wünschen sich Zuwendung und persönliche Worte“, sagt Pflegedienstleiterin Jenny Peschel mit Blick auf die Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner in ihrem Seniorenpflegeheim in Berlin-Friedrichshain. Im Alltag sei es aber oftmals schwierig gewesen, dafür Zeit zu finden. Die zusätzlichen Betreuungskräfte schaffen bereits Entlastung. Darüber hinaus ermöglicht der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff eine weiter verbesserte Personalausstattung. Zudem baut die Bundesregierung die Bürokratie in der Pflege ab, insbesondere in der Pflegedokumentation. Für Pflegeexpertin Jenny Peschel und ihre Kolleginnen und Kollegen bedeutet das: weniger Belastung im Alltag und mehr Zeit für die Bewohnerinnen und Bewohner.



Zusätzlich wird daran gearbeitet, die Transparenz und Qualität in der Pflege zu verbessern. Die Bereiche Qualitätsmessung, Qualitätssicherung und Qualitätsdarstellung werden weiterentwickelt. Dabei wird der sogenannte **Pflege-TÜV** grundlegend überarbeitet. Die Partner der Selbstverwaltung werden verpflichtet, neue wissenschaftliche Verfahren der Qualitätsprüfung und Qualitätsberichterstattung für die ambulante und stationäre Pflege zu entwickeln und umzusetzen.

Damit Sie sich umfassend über die Neuerungen in der Pflege informieren können, hat das Bundesministerium für Gesundheit diese Broschüre und weitere Publikationen erstellt. Einen Überblick über die Pflegestärkungsgesetze bietet zudem die Service-Website unter www.wir-stärken-die-pflege.de.

Auf den folgenden Seiten finden Sie Details zu den Informationsangeboten und Bestellmöglichkeiten.

Weitere Publikationen

Kostenlose Bestellung von Publikationen unter:

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
 Telefon: 030 / 18 272 2721
 Fax: 030 / 18 10 272 2721
 Schriftlich: Publikationsversand der Bundesregierung,
 Postfach 48 10 09, 18132 Rostock
 Website: Online-Bestellungen und aktuelles Publikationsverzeichnis unter:
www.bundesgesundheitsministerium.de/publikationen



Broschüre „Die Pflegestärkungsgesetze. Alle Leistungen zum Nachschlagen“

Die Broschüre gibt einen detaillierten Überblick über die Leistungen und Unterstützungsangebote der Pflegeversicherung.

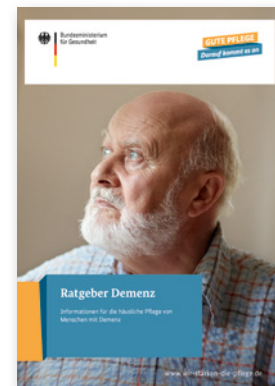
Bestell-Nr.: BMG-P-11005



Broschüre „Ratgeber Pflege. Alles, was Sie zum Thema Pflege und zu den Pflegestärkungsgesetzen wissen müssen“

Der Ratgeber Pflege bietet einen Überblick über das Thema Pflege und beantwortet die häufigsten Fragen im Zusammenhang mit der Pflege.

Bestell-Nr.: BMG-P-07055



Broschüre „Ratgeber Demenz. Informationen für die häusliche Pflege von Menschen mit Demenz“

Dieser Ratgeber informiert rund um die Pflege von Menschen mit Demenz, beantwortet häufige Fragen und stellt die Leistungen der Pflegeversicherung vor.

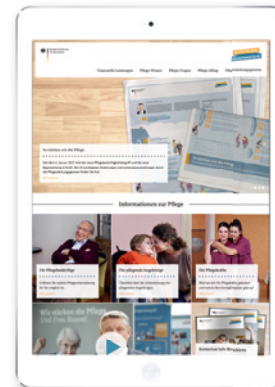
Bestell-Nr.: BMG-P-11021



Info-Poster „So stärken wir die Pflege. Für Pflegebedürftige, pflegende Angehörige und Pflegekräfte“

Das Poster gibt einen verständlichen Überblick darüber, warum, für wen und wie die Pflegeversicherung ausgebaut und modernisiert wurde.

Bestell-Nr.: BMG-P-11020



Service-Website zu den Pflegestärkungsgesetzen

Weitere Informationen zu den Pflegestärkungsgesetzen, Pflege-Wissen und Service-Angebote finden Sie unter:

www.wir-stärken-die-pflege.de

Weitere Informationsangebote



„Seit dem 1. Januar 2015 erhalten Pflegebedürftige und ihre Angehörigen deutlich verbesserte Leistungen. Wir bieten Ihnen hier zwei weitere Möglichkeiten, sich unkompliziert einen Überblick über die neuen Leistungen zu verschaffen. Ich lade Sie ein, sich individuell online oder per Telefon zu informieren.“

Hermann Gröhe
Bundesminister für Gesundheit

Der Pflegeleistungs-Helfer



 pflegeleistungs-helfer.de

Der Pflegeleistungs-Helfer ist eine interaktive Anwendung auf der Website des Bundesgesundheitsministeriums. Er zeigt, welche Pflegeleistungen Sie in Ihrer persönlichen Situation nutzen können, und gibt Hilfestellung, wenn sich die Frage nach der Pflege Ihrer Angehörigen zum ersten Mal stellt.

Das Bürgertelefon zur Pflegeversicherung



 030/340 60 66 – 02

Das Bürgertelefon zur Pflegeversicherung bietet ebenfalls eine erste Orientierung. Sie erreichen unsere Pflegeberaterinnen und Pflegeberater montags bis donnerstags von 8 bis 18 Uhr, freitags von 8 bis 12 Uhr.

Gehörlose und Hörgeschädigte erreichen unseren Beratungsservice unter
Fax: 030/340 60 66-07 oder per E-Mail: info.gehoerlos@bmj.bund.de.

Notizen

[illegible]

Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium für Gesundheit
Referat Öffentlichkeitsarbeit, Publikationen
11055 Berlin

Gestaltung:

Scholz & Friends Berlin GmbH, www.s-f.com

Fotos:

Titel, Seite 2/3, 7, 9, 10/11, 12/13, 18/19, 22/23,
24/25, 26/27, 28/29: Monika Höfler

Seite 4, 32: BMG/Jochen Zick (action press)

Druck:

Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG

3. aktualisierte Auflage: Stand Februar 2017

Wenn Sie diese Broschüre bestellen möchten:

Bestell-Nr.: BMG-P-11019

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Telefon: 030 / 18 272 2721

Fax: 030 / 18 10 272 2721

Schriftlich: Publikationsversand der Bundesregierung,
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Gesundheit kostenlos herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während des Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen.

